



## SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

### **Ein Vorstand will wissen: Wird die am 25.05.2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung auch für Vereine gelten?**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) findet auch Anwendung auf Vereine, da eigentlich alle Vereinpersonenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Die DGSVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1). Sie findet nach Art. 2 Abs. 2c DSGVO (nur) keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren lebenden Menschen beziehen. Als identifizierbar wird ein Mensch angesehen, der direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Solche Daten hat jeder Verein, zumindest von seinen Mitgliedern in Form von Namen und Anschrift.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Mindestens eine dieser Verarbeitungen erfolgt grundsätzlich in jedem Verein.

### **Frage eines Vereins-Datenschutzbeauftragten: Braucht der Verein auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen einen Datenschutzbeauftragten?**

Auch ab dem 25.05.2018 kann es notwendig sein, dass ein Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Nach Art. 37 Abs. 1c DSGVO muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn die Kerntätigkeit des Vereins in der umfangreichen Verarbeitung besonders schützenswerter Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder Art. 10 DSGVO besteht.

Das dürfte zwar bei den meisten Vereinen nicht der Fall sein. Doch muss nach § 38 Abs. 1 in der ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft tretenden neuen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ein Verein insbesondere dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn bei dem Verein in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Datenschutzbeauftragte kann für den Verein ehrenamtlich, als Beschäftigter oder auch als externer Dienstleister tätig sein (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Mehrere Vereine eines Verbandes können auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jedem Verein aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann (Art. 38 Abs. 2 DSGVO).

Der Verein muss jedoch darauf achten, dass der Datenschutzbeauftragte eine ausreichende berufliche Qualifikation und insbesondere das Fachwissen besitzt, das man auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis für die Erfüllung der gesetzlichen Regelungen braucht (Art. 38 Abs. 5 DSGVO).

Neu ist, dass ab dem 25.05.2018 der Verein die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten, wenn er denn einen hat, veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde (im Saarland: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland) mitteilen muss.

## **Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler**

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts, des Kleingartenrechts sowie des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an [rechtsexperte@gmlr.saarland](mailto:rechtsexperte@gmlr.saarland). Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.